

NEUERUNGEN FÜR NICHTERWERBSTÄTIGE AB 01.01.2019

ÄNDERUNG DES AHV/IV/EO-MINDESTBEITRAGS

Der Bundesrat hat beschlossen, den AHV/IV/EO-Mindestbeitrag der Nichterwerbstätigen von CHF 478.- auf **neu CHF 482.-** (gültig ab 01.01.2019) zu erhöhen.

AHV	395.-
IV	66.-
EO	21.-
Neuer Mindestbeitrag	482.-

PROVISORISCHE BEITRÄGE

Die Ausgleichskasse setzt Akonto-Beiträge basierend auf dem voraussichtlichen Renteneinkommen und Vermögen fest.

Sobald sich die Höhe Ihres Renteneinkommens oder Vermögens wesentlich ändert (+/- 25 %), bitten wir Sie, uns umgehend zu informieren, damit die Berechnungsgrundlagen den aktuellen Gegebenheiten entsprechend angepasst werden können.

Unterlassen Sie diese Meldung bei zu tiefen Beitragszahlungen, riskieren Sie Verzugszinsen.

DEFINITIVE BEITRÄGE

Die definitiven Beiträge werden aufgrund der Steuerveranlagung festgesetzt. Wir berechnen die Differenz zwischen den bezahlten Akonto-Beiträgen und den definitiven Beiträgen:

- Sind die bezahlten Akonto-Beiträge höher als die definitiven Beiträge, erstatten wir Ihnen die Differenz zurück.
- Sind die bezahlten Akonto-Beiträge tiefer als die definitiven Beiträge, stellen wir Ihnen die Differenz in Rechnung.

ANRECHNUNG DER BEITRÄGE AUS ERWERBSEINKOMMEN

Haben Sie im gleichen Jahr Beiträge als Nichterwerbstätige / Nichterwerbstätiger bezahlt und ein Erwerbseinkommen erzielt?

Wenn ja, dann senden Sie uns eine Kopie Ihrer Lohnabrechnungen bzw. Ihres Lohnausweises an beitraege.cotisations@consimo.ch oder consimo, Sumatrastrasse 15, Postfach, 8042 Zürich, damit bezahlte Beiträge angerechnet werden können.

Dies gilt auch bei Teilerwerbstätigkeit oder bei mehreren Arbeitgebern.

Eine Anrechnung wird erst vorgenommen, wenn der Nachweis der bezahlten Beiträge aus Erwerbstätigkeit vorliegt.

**Ausgleichskasse
Schweizerischer Baumeisterverband (AK66)**